

*Name:*

**Artikel 3**

*Kurzbezeichnung:*

**Art. 3**

*Zusatzbezeichnung:*

-

*Anschrift:*

**Mauerweg 92  
12351 Berlin  
z. H. Herrn Ralf Grzesiek**

*Telefon:*

**(01 63) 2 12 03 35**

*Telefax:*

**(0 30) 66 70 66 39**

*E-Mail:*

**dlgr1@t-online.de**

## **I N H A L T**

**Übersicht der Vorstandsmitglieder**

**Satzung**

**Programm**

*(Stand: 06.11.2015)*

*Name:*

**Artikel 3**

*Kurzbezeichnung:*

**Art. 3**

*Zusatzbezeichnung:*

-

**Bundesvorstand:**

Vorsitzender:

Ralf Grzesiek

Generalsekretärin:

Daniela Voß

pol. Geschäftsführer:

Robert Schierz

**Landesverbände:**

./.

# **Abschnitt A: Grundlagen**

## **§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet**

- (1) Die Partei Artikel 3 ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Parteimitglieder ohne Unterschied, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen.
- (2) Die Partei Artikel 3 führt einen Namen und eine Kurzbezeichnung. Der Name lautet: Artikel 3. Die offizielle Abkürzung des Parteinamens lautet: Art. 3. Landesverbände führen den Namen Artikel 3 Verbunden mit dem Namen des jeweiligen Bundeslandes.
- (3) Der Sitz der Partei ist Berlin.
- (4) Das Tätigkeitsgebiet der Partei Artikel 3 ist bis auf weiteres Deutschland.
- (5) Die in der Partei Artikel 3 organisierten Mitglieder werden geschlechtsneutral als Parteimitglied bezeichnet.

## **§ 2 – Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Partei Artikel 3 kann jeder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und jede Person mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze sowie die Satzung der Partei Artikel 3 anerkennt.
- (2) Mitglied der Partei Artikel 3 können nur natürliche Personen sein. Die Bundespartei führt ein zentrales Parteimitgliedsverzeichnis.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Partei Artikel 3 und bei einer anderen (mit ihr im Wettbewerb stehenden) Partei oder Wählergruppe ist nicht ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der Partei, Artikel 3, widerspricht, ist nicht zulässig.

## **§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Partei Artikel 3 wird auf Grundlage dieser Satzung erworben. Die Mitgliedschaft wird zunächst unmittelbar bei der Bundespartei erworben. Nach der Gründung niederer Gliederungen wird
  1. Die Mitgliedschaft bei der niedrigsten Parteigliederung erworben, die den nach bestimmten Wohnort erfasst.
  2. Jedes Parteimitglied entsprechend seinem angezeigten Wohnsitz automatisch Mitglied dieser Gliederung.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der zuständigen Gliederung, so lange die Satzung der Gliederung nichts anderes bestimmt.

(2a) Jedes Parteimitglied gehört grundsätzlich der Parteigliederung an, in dessen Zuständigkeitsgebiet es seinen Wohnsitz hat. Bei nachvollziehbaren Gründen, die den Organisationsinteressen nicht entgegen stehen, kann das Parteimitglied die Zugehörigkeit zu einer Parteigliederung seiner Wahl frei bestimmen. Der Antrag zur Aufnahme in eine andere Gliederung erfolgt in Schriftform und wird von der nächsthöheren Gliederung entschieden.

(2b) Mit der Aufnahme in eine andere Gliederung verliert das Parteimitglied das aktive und passive Wahlrecht in der alten Gliederung. Eventuell bekleidete Posten müssen freigegeben werden. Doppelmitgliedschaft ist unzulässig.

- (3) Die Aufnahme setzt voraus, dass der/die Bewerber/in im Bereich der aufnehmenden Gliederung einen Wohnsitz hat und er/sie nicht schon Parteimitglied ist. Hat ein Parteimitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt es selbst, wo es Parteimitglied ist.
- (4) Bei einem Wohnsitzwechsel in das Gebiet einer anderen Gliederung geht die Mitgliedschaft über. Das Parteimitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich der dem neuen Wohnsitz entsprechenden niedrigsten Gliederung anzuzeigen.
- (5) Über Aufnahmeanträge von Deutschen, die ihren Wohnsitz ausserhalb haben, entscheidet der Bundesvorstand.

#### **§ 4 – Rechte und Pflichten des Parteimitgliedes**

- (1) Jedes Parteimitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seines Landesverbandes die Zwecke der Partei Artikel 3 zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei Artikel 3 zu beteiligen. Jedes Parteimitglied hat das Recht an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen. Ein Parteimitglied kann nur in den Vorstand eines Gebietsverbandes gewählt werden, dessen Mitglied er ist (passives Wahlrecht).
- (2) Interna können per mehrheitlichem Beschluss als Verschlussache deklariert werden. Über Verschlussachen ist Verschwiegenheit zu wahren. Verschlussachen können per mehrheitlichem Beschluss von diesem Status befreit werden.
- (3) Alle Parteimitglieder haben gleiches Stimmrecht.
- (4) Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn das Parteimitglied Mitglied des Gebietsverbandes ist, seinen ersten Mitgliedsbeitrag nach Eintritt geleistet hat, sowie mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht mehr als drei Monate im Rückstand ist. Auf Parteitagungen ist die Ausübung des Stimmrechts nur möglich, wenn alle Mitgliedsbeiträge entrichtet wurden.
- (5) Jedes Parteimitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt (Schriftform und Unterschrift erforderlich). Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

#### **§ 5- Ausschluss von Mitgliedern**

- (1) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet das zuständige Landesschiedsgericht in schriftlicher Form und mit Begründung. Gegen diese Entscheidung ist eine Berufung vor dem Bundesschiedsgericht möglich.
- (2) In dringenden Fällen die ein schnelles Handeln erfordern, kann der Vorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte, bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschliessen.

## **§ 6– Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts, Aufgabe des Wohnsitzes bei Ausländern oder dem Ausschluss aus der Partei.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

## **§7 – Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Verstößt ein Parteimitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei Artikel 3 und fügt ihr damit Schaden zu, so kann das zuständige Schiedsgericht folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen: Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden, Ausschluss von der Ausübung der Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts. Der Beschluss ist dem Mitglied in Schriftform unter Angabe von Gründen zu überstellen.
- (2) Ein Parteimitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei Artikel 3 verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- (3) Untergliederungen können in ihren Satzungen eigene Regelungen zu Ordnungsmaßnahmen treffen. Auch Ordnungsmaßnahmen einer Untergliederung wirken für die Gesamtpartei.
- (4) Die Mitgliedschaft ruht im Falle eines Ausschlusses bis zum Abschluss eines möglichen Berufungsverfahrens.
- (5) Die parlamentarischen Gruppen der Partei Artikel 3 sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschliessen.
- (6) Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei Artikel 3 sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich: Auflösung, Ausschluss, Amtsenthebung des Vorstandes nachgeordneter Gebietsverbände. Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachten, Beschlüsse übergeordneter

Parteiorgane nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln. Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand eines höheren Gebietsverbandes getroffen. Die Mitgliederversammlung des die Ordnungsmaßnahme treffenden Gebietsverbandes hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgerichtes zuzulassen.

- (7) Über die Ordnungsmaßnahmen i.S.d. § 6 Absatz 6 entscheidet der Bundesparteitag auf Antrag des Bundesvorstandes mit einfacher Mehrheit. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird. Gegen die Maßnahme ist die Anrufung des Schiedsgerichtes zugelassen.

## **§ 8 – Gliederung**

- (1) Die Partei Artikel 3 gliedert sich in Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband.
- (2) Die weitere Untergliederung der Landesverbände erfolgt in Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städten und Gemeinden sind.
- (3) Gebietsverbände und Auslandsgruppen sollen sich nicht wirtschaftlich betätigen, ausgenommen hiervon sind der Bundesverband und die Landesverbände.

## **§ 9 - Bundesparteitag und Landesverbände**

- (1) Die Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei Artikel 3 zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei Artikel 3 richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.
- (2) Verletzen Landesverbände, ihnen nachgeordnete Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern.

## **§ 10 - Organe der Bundespartei**

- (1) Organe sind der Vorstand, der Bundesparteitag, das Schiedsgericht und das Gründungskomitee.
- (2) Die Gründungsversammlung tagt nur einmal, und zwar am 01.09.2012.

## **§ 10a - Der Bundesvorstand**

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem politischen Geschäftsführer und dem Generalsekretär.

- (2) Der Bundesvorstand vertritt die Partei Artikel 3 nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage eigener Beschlüsse und der Beschlüsse der Parteiorgane. Diese Beschlüsse müssen schriftlich eingereicht und innerhalb des Bundesvorstandes ausgewertet werden. Eine Abänderung dieser Beschlüsse durch den Bundesvorstand ist nicht möglich.
- (3) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden bei der Gründungsversammlung gewählt. Der Bundesvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Bundesvorstands im Amt.
- (4) Der Bundesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Bundesvorsitzenden schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristig erfolgen.
- (5) Der Bundesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Bundesparteitages bzw. der Gründungsversammlung.
- (6) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese angemessen. Sie umfasst u.a. Regelungen zu:
  1. Verwaltung der Mitgliederdaten und deren Zugriff und Sicherung
  2. Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder
  3. Dokumentation der Sitzungen
  4. virtuellen oder fernmündlichen Vorstandssitzungen
  5. Form und Umfang des Tätigkeitsberichtes
  6. Beurkundung von Beschlüssen des Vorstandes
  7. Die genaue Amtsbezeichnung der weiteren Mitglieder nach (1)
- (7) Die Führung der Bundesgeschäftsstelle wird durch den Vorstand beauftragt und beaufsichtigt.
- (8) Der Bundesvorstand liefert zum Parteitag einen schriftlichen Tätigkeitsbericht ab. Dieser umfasst alle Tätigkeitsgebiete der Vorstandsmitglieder, wobei diese in Eigenverantwortung des Einzelnen erstellt werden. Wird der Vorstand insgesamt oder ein Vorstandsmitglied nicht entlastet, so kann der Bundesparteitag oder der neue Vorstand gegen ihn Ansprüche geltend machen. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, hat es unverzüglich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und dem Vorstand zuzuleiten.
- (9) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so geht seine Kompetenz wenn möglich auf ein anderes Vorstandsmitglied über. Die Landesverbände sind in diesem Fall aufgefordert ein nachfolgendes Bundesvorstandsmitglied vorzustellen. Der Bundesparteitag stimmt dann über die aufgestellten Anwärter ab. Der Anwärter der die meisten Stimmen erhält, gilt als neues Bundesvorstandsmitglied. Der Bundesvorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn
  1. Der Vorstand höchstens zwei handlungsfähige Mitglieder besitzt.
  2. Der Vorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt.

In einem solchen Fall wird vom Bundesparteitag zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung gewählt. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.

- (10) Tritt der gesamte Vorstand geschlossen zurück oder kann seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so führt der dienstälteste Landesverbandsvorstand kommissarisch die Geschäfte bis ein von ihm einberufener außerordentlicher Parteitag schnellstmöglich stattgefunden und einen neuen Bundesvorstand gewählt hat.

## **§ 10b – Der Bundesparteitag/ Der Parteitag**

- (1) Der Bundesparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Bundesebene.
- (2) Der Parteitag Beschließt über die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.
- (3) Der Parteitag wählt den Vorstand und den Vorsitzenden des jeweiligen Gebietsverbandes sowie die Vertreter in den Organen höherer Gebietsverbände.
- (4) Der Bundesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss. Der Vorstand lädt jedes Mitglied per Textform (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) mindestens 6 Wochen vorher ein. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 2 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.
- (5) Ist der Bundesvorstand handlungsunfähig, kann ein außerordentlicher Bundesparteitag einberufen werden. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient ausschließlich der Wahl eines neuen Vorstandes.
- (6) Der Bundesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.
- (7) Über den Parteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem neu gewählten Vorsitzenden unterschrieben wird. Das Wahlprotokoll wird durch den Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfer unterschrieben und dem Protokoll beigelegt.
- (8) Der Bundesparteitag wählt zwei Rechnungsprüfer, die den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes vor der Beschlussfassung über ihn prüfen. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Parteitag verkündet und zu Protokoll genommen. Danach sind die Rechnungsprüfer aus ihrer Funktion entlassen.



- (9) Die Entscheidungen des Bundesparteitag werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

### **§ 10c – Das Schiedsgericht**

- (1) Das Landesschiedsgericht setzt sich aus zum Schiedsrichter gewählten Parteimitgliedern des jeweiligen Bundeslandes zusammen, die kein anderes Amt in der Partei innehaben dürfen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Zum Bundesschiedsgericht werden aus verschiedenen Bundesländern Schiedsrichter berufen.
- (3) Die Schiedsrichter haben nach bestem Wissen und Gewissen, zum Wohle der Partei und deren Grundsätzen, Satzungskonform zu richten.
- (4) Um eine Befangenheit zu vermeiden, werden beim Bundesschiedsgericht nur Schiedsrichter aus nicht betroffenen Bundesländern entscheiden.
- (5) Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden höchstens für vier Jahre gewählt.

### **§ 11 – Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen**

- (1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzung der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.
- (2) Landeslistenbewerber sollen ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Kreisbewerber im entsprechenden Wahlkreis.

### **§ 12 – Zulassung von Gästen**

- (1) Der Bundesparteitag, der Bundesvorstand und das Gründungskomitee können durch Beschluss Gäste zulassen.
- (2) Ein Stimmrecht haben die Gäste nicht.

### **§ 13 – Satzungs- und Programmänderungen**

- (1) Über einen Antrag auf Satzungsänderung auf einem Bundesparteitag kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist.

### **§ 14 – Auflösung und Verschmelzung**

- (1) Die Auflösung der Partei Artikel 3 und ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der zum Bundesparteitag stimmberechtigten beschlossen werden.

- (2) Die Auflösung eines Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Bundesparteitag mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der zum Bundesparteitag stimmberechtigten beschlossen werden.
- (3) Ein Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung unter den Parteimitgliedern bestätigt werden. Die Parteimitglieder äußern ihren Willen im Zusammenhang mit der Urabstimmung schriftlich.
- (4) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist.
- (5) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüssen über Ihre Auflösung und Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.

## **§ 15 – Parteiämter**

- (1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der Partei Artikel 3 und seiner Untergliederungen sind Ehrenämter. Eine Vergütung soll nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen und bedarf eines Vorstandsbeschlusses.
- (2) Notwendige Kosten und Auslagen, die einem Amtsträger, einem Beauftragten oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen, durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, werden auf Antrag und nach Vorlage der notwendigen Nachweise erstattet. Durch Vorstandsbeschluss kann eine pauschale Aufwandsvergütung festgesetzt werden.
- (3) Höhe und Umfang der Erstattung werden vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt. Abweichende Regelungen der nachgeordneten Gliederungen dürfen die Regelung des Landesverbandes nicht überschreiten.

## **Abschnitt B: Finanzordnung**

### **§ 1 Zuständigkeit**

Dem Schatzmeister obliegen die Verwaltung der Finanzen und die Führung der Bücher.

### **A. Rechenschaftsbericht**

#### **§ 2 Rechenschaftsbericht Bundesvorstand**

Der Bundesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem sechsten Abschnitt des Parteiengesetzes bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages. ZU diesem Zweck legen die Schatzmeister der Landesverbände ihm bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Landesverbände vor.

### **§ 3 Rechenschaftsbericht Landesverband**

Die Untergliederungen legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

### **§ 4 Durchgriffsrecht**

Der Schatzmeister kontrolliert die ordnungsgemäße Buchführung seiner unmittelbaren Gliederungen. Er hat das Recht auch in deren Gliederungen die ordnungsgemäße Buchführung zu kontrollieren und gewährleistet damit, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Abs. 3 Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz auf Bundesebene gefährdet, so hat der jeweils höhere Gebietsverband das Recht und die Pflicht durch geeignete Maßnahmen die ordnungsgemäße Buchführung seiner Gliederungen zu gewährleisten.

## **B. Mitgliedsbeitrag**

### **§ 5 Höhe Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 5 Euro pro Kalendermonat und ist am 01. Des jeweiligen Monats fällig.
- (2) Die Möglichkeit, den Mitgliedsbeitrag in Höhe von 60 € am Jahresanfang zu bezahlen ist gegeben.
- (3) Die Partei Artikel 3 empfiehlt ihren Mitgliedern zusätzlich zum festgelegten Mitgliedsbeitrag einen freiwilligen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1% ihres Jahresnettoeinkommens.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist an die für das Mitglied zuständige Gliederung zu entrichten.
- (5) Über Beitragsminderungen bei finanziellen Härten entscheidet die für das Mitglied zuständige Gliederung, sofern die Landessatzung nichts Gegenteiliges regelt.
- (6) Der Finanzrat erarbeitet Änderungsvorschläge zur Höhe des Mitgliedsbeitrages.

### **§ 6 Aufteilung Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist vom zuständigen Landesverband aufzuteilen. 50% des Beitrages erhält der Bundesverband.

### **§ 7 Verzug**

- (1) Ein Mitglied befindet sich in Verzug, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht zur Fälligkeit entrichtet wurde.

### **§ 8 Beitragsabführung**

Der dem Bund zustehende Beitragsanteil der eingehenden Mitgliedsbeiträge ist pro Quartal abzuführen.

## **§ 9 Weiterführende Regelungen**

Das Nähere regeln die Gliederungen in eigener Zuständigkeit.

### **C. Spenden**

#### **§ 10 Vereinnahmung**

- (1) Bundesebene, Landesverbände und weitere Teilgliederungen sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und die Bundesebene unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
- (2) Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.

#### **§ 11 Strafvorschrift**

Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie gemäß § 10 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte Spenden nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er gemäß § 31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

#### **§ 12 Spendenbescheinigung**

Spendenbescheinigungen werden von der vereinnahmenden Gliederung ausgestellt.

#### **§ 13 Aufteilung**

Jeder Gliederung stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt.

### **D. Staatliche Teilfinanzierung**

#### **§ 14 Staatliche Teilfinanzierung**

- (1) Der Bundesschatzmeister beantragt jährlich zum 31. Januar für die Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.
- (2) Über die Verteilung der staatlichen Mittel entscheidet der Bundesvorstand. Dabei wird er die Beschlussempfehlung des Finanzrates berücksichtigen.

### **E. Etat**

#### **§ 15 Haushaltsplan**

- (1) Der Schatzmeister stellt jedes Kalenderjahr vorab einen Haushaltsplan auf, der vom Vorstand beschlossen wird. Ist es absehbar, dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat der Schatzmeister unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.
- (2) Der Schatzmeister ist bis zu dessen Verabschiedung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

## **§ 16 Zuordnung**

Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen.

## **§ 17 Überschreitung**

Wird ein genehmigtes Etat nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.

## **§ 18 Weiterführende Regelungen**

Entsprechend dieser Regelungen erlassen die Landesverbände und weitere Teigliederungen die im Sinne des Parteiengesetzes notwendigen ergänzenden Regelungen.

Grundsätze

## **Politische Partei**

### **Artikel 3**

Die Chance

Die Partei Artikel 3 möchte das allgemeine Interesse an der Politik wieder wecken.

Wir finden das jeder Bürger mit uns zusammen für ein menschenwürdiges, gleichberechtigtes, gemeinsames Ziel eintreten soll.

Denn nur so ist es der Partei Artikel 3 möglich die Interessen der Bürger und jedes Einzelnen zu erkennen, aufzunehmen und durchzusetzen.

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Artikel 3 fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Vorurteile und Nachteile hin.

Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Wir finden dass in Deutschland die Gleichbehandlung der Menschen wieder Priorität haben muss, dazu gehören gleiche Entlohnungen für gleiche Arbeit. Es kann keine Gehaltsschranken zwischen Ost und West, männlich und weiblich, homosexuell und heterosexuell, sowie Menschen mit Behinderung, Herkunft, Religion und Hautfarbe geben.

In Deutschland sollte die soziale Gerechtigkeit und soziale Politik so betrieben werden, dass ein menschenwürdiges Leben wieder möglich ist und nicht in dem perspektivlosen Überleben als Mensch zweiter Klasse endet.

So ist es selbstverständlich das Menschen, die ihr ganzes Leben gearbeitet haben auch von ihrer Rente ein menschenwürdiges Leben führen können.

Um das Gesamtkonzept durchsetzen zu können ist es unabdingbar das Schul- und berufliche Bildung miteinander Verknüpft werden und der Bedarf dem Arbeitsmarkt entsprechend gefördert werden.

Bildung und Jugendförderung muss in allen Gesellschaftsschichten wieder in der Art möglich sein, das eine freie Schul- oder Berufswahl machbar ist. Dazu gehört auch die kostenlose Bereitstellung der Lernmittel.

Öffentliche und alle dem Bürger dienlichen Einrichtungen sind von den Preisen her so zu gestalten, das es jedem möglich ist das Angebot zu nutzen.

Die Gesundheitsreform muss in Richtung der Gleichberechtigung und Gleichbehandlung aller Mitglieder gehen. D.h. es muss jedes Mitglied, egal welche Art der Krankenversicherung exestiert, gleiche Leistungen erhalten.

Abschaffung der Minijobs. Es müssen, für jegliche Art von Arbeit, Sozialabgaben gezahlt werden. Die Sozialabgaben sollten gestaffelt sein. Bei den Gehältern und Löhnen sollte es eine Staffelung geben und zwar in der Form, das der Arbeitgeber bei niedrigen Löhnen und Gehältern einen prozentual höheren Beitrag für die Sozialabgaben zahlen muss. Damit soll der Arbeitgeber veranlasst werden gerechtere und höhere Löhne und Gehälter zu bezahlen. Selbstverständlich ist Urlaub, Lohnfortzahlung bei Krankheit und Urlaubsgeld sowie Einstellung mit unbefristeten Verträgen das Ziel dieser Maßnahme.

Sofortige Abschaffung des Solidaritätsbeitrages.

Kennzeichnungspflicht bei Obsoleszenz (absichtliches Herabsetzen der Lebensdauer von Waren) . Sichtbare Kennzeichnung für Geräte die eine eingebaute Zeitbegrenzung haben. Es muss ersichtlich sein, das diese Firma Geräte mit einer kürzeren Lebensdauer als normal baut und vertreibt. Die Kennzeichnung muss deutlich sichtbar und erkennbar sein. Auch muss ersichtlich sein wie die Haltbarkeit technisch herabgesetzt wurde, und es muss eine Zeitbeschränkung ersichtlich sein.

Verbot staatlicher Cyber-Spionage in privaten und firmenbasierter Netzwerken. Sofortige Abschaffung des Ausspionierens von PC´s usw. und der dazugehörenden Vollmachten für den Staatschutz. Außerdem ist das Abhören sämtlicher Kommunikationsmittel nur mit einer geprüften richterlichen Genehmigung durchzuführen.

Vollständige Änderung der Steuergesetze. Vereinfachung und Minderung der Steuerlast, auch für Normalbürger und Klein- und Mittelständigen Unternehmen. Abschaffung der Steuerabschreibungen bei künstlichen Verlusten. Keine Förderung für Unternehmen, wenn diese in anderen Ländern expandieren und hier Arbeitsplätze abbauen.

Sofortige Abschaffung des Flugverkehrs über Städten. Insbesondere in Berlin durch die neuen Flugrouten des Airport Schönefeld. Sperrung für den Privatflugverkehr über Städten genauso wie für Militär, das zählt auch für jegliche Art von Dörfern. Ausnahmen der Rettungsflugverkehr, wie Rettungshubschrauber. Polizeihubschrauber brauchen eine richterliche Genehmigung zum überfliegen.

Die generelle Kündigungszeit für alle Art von Verträgen beträgt höchstens 3 Monate zum Monatsende. Ausnahme Geldanlagen und Anteile an Geschäften mit einer höheren Verzinsung als üblich, diese beträgt 1 Jahr zum Monatsende.

Die Partei Artikel 3 hat in ihrem Grundsatzprogramm nur stichpunktartig einen Auszug aus dem für unsere Wähler betreffenden Punkten zusammen gestellt, wir wünschen uns eine rege Mitarbeit aller in diesem Lande lebenden Menschen, um so Impulse für unsere weitere Tätigkeit zu bekommen. Nur so ist es möglich eine bessere Grundlage für unser gemeinschaftliches Leben in diesem Land zu schaffen.